

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1651/20

Titel der Drucksache

Klarstellung einer Pflicht zur parteipolitischen Neutralität als Bestimmung im Zuwendungsbescheid zur Förderung von Vereinen durch die Landeshauptstadt Erfurt ab 2021

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Eine Auflage, mittels derer die Fördermittelempfänger zur Einhaltung parteipolitischer Neutralität verpflichtet werden und bei deren Nichteinhaltung der Fördermittelbescheid widerrufen wird, kann nicht in die Bescheide zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit aufgenommen werden.

Zwar soll vorliegend dem Förderungsempfänger gegenüber ein bestimmtes Tun – Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität – auferlegt werden (vgl. § 36 Abs. 2 Ziff. 4 ThürVwVfG). Es fehlt jedoch bereits an den Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 ThürVwVfG, bei deren Vorliegen ein Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen versehen werden darf. Weder besteht ein Anspruch auf die Zahlung von Fördermitteln (vgl. Nr. 3.3 der Verwaltungsrichtlinie der LH Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der LH Erfurt) noch ist eine Rechtsgrundlage, auf die eine Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität gestützt werden kann, ersichtlich. Überdies handelt es sich bei dem Begriff der "parteipolitischen Neutralität" um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf. Mangels hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit kann der Forderung der antragstellenden Fraktion nicht zulässiger Inhalt einer Auflage i. S. d. § 36 Abs. 2 Ziff. 4 ThürVwVfG sein.

Des Weiteren werden die Voraussetzungen für die Zuteilung von Fördermitteln für die ehrenamtliche Tätigkeit durch die Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes der Thüringer Ehrenamtsstiftung i. V. m. der o. g. Verwaltungsrichtlinie der LH Erfurt abschließend festgeschrieben. Danach müssen die Förderungsempfänger ihren Sitz / Wohnsitz in der LH Erfurt haben sowie die ehrenamtlichen Tätigkeiten unentgeltlich erbringen und gemeinnützige Ziele verfolgen. Dass die Förderungsempfänger darüber hinaus die Verpflichtung zu parteipolitischer Neutralität erklären, wird hingegen nicht vorausgesetzt.

Maßgeblich ist insofern lediglich die Verfolgung gemeinnütziger Ziele durch den begünstigten Förderungsempfänger. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist in § 52 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) legal definiert. Eine eventuelle politische Einstellung eines gemeinnützig tätigen Fördermittelempfängers hingegen ist regelmäßig unabhängig vom Fördergedanken und Verwendungszweck. Schließlich schreibt der Fördermittelbescheid vor, für welchen konkreten Zweck die Fördermittel zu verwenden sind, was durch Vorlage des Verwendungsnachweises sodann zu belegen ist. Im Übrigen wird einem Verein nicht per se die Gemeinnützigkeit abgesprochen, wenn er sich politisch engagiert.

Ein Mehr an Voraussetzungen ist im Rahmen der Fördermittelvergabe weder vorgesehen noch möglich. Der Stadt Erfurt steht eine Erweiterung dieser Voraussetzungen derart, dass die Förderungsempfänger sich zudem zur Einhaltung parteipolitischer Neutralität verpflichten müssen, nicht zu. Soweit die Fördermittelempfänger gegenwärtig mit dem Mittelabruf erklären, positiv für die im GG verankerten Staatsziele einzutreten, handelt es sich hierbei gerade nicht um eine zwingende Voraussetzung für die Zuteilung von Fördermitteln (die Zuteilung ist im Zeitpunkt des Mittelabrufs bereits regelmäßig erfolgt), vielmehr um eine die Gemeinnützigkeit verdeutlichende Erklärung.

In der Folge kann ein entsprechender Fördermittelbescheid auch nicht nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 VwVfG widerrufen werden, da es bereits an der Nichterfüllung einer mit dem Bescheid verbundenen rechtmäßigen Auflage durch den Förderungsempfänger fehlt.

Daher wird die Ablehnung der Drucksache empfohlen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Schreeg

Unterschrift Dezernatsleitung

16.09.2020

Datum